



Rechtsschutzversicherung für alle FGÖ – Mitglieder

Leistungsblatt für BUNDESHEER

Versicherungsnehmer und versicherter Personenkreis:

FGÖ-Freie Gewerkschaft Österreich für sämtliche Mitglieder (unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit).

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beitritt zur FGÖ und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf physische Personen und nur auf die Mitglieder der FGÖ selbst; Familienangehörige oder andere Personen sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst

Versicherungsumfang:

Schadenersatz-Rechtsschutz inkl. Herausgabe-RS

Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts entstehen.
Inklusive Herausgabe-Rechtsschutz.

Abweichend von Art. 19, Pkt.2.1. ARB umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht von einem in Österreich tätigen Versicherer im Rahmen eines bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages übernommen werden.

Strafrechtsschutz

Versicherungsschutz für die Verteidigung im gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen einer fahrlässigen oder vorsätzlichen strafbaren Handlung oder Unterlassung.

Mit Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß (StPO) bis EUR 15.000,-.

Örtlicher Geltungsbereich

Es besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeerränderstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Vorsatz/Vorleistung

In Abänderung des Art. 19, Pkt.2.2.1. ARB gilt:

Bei einer Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird Versicherungsschutz gewährt. Der Versicherer ist jedoch leistungsfrei, wenn die versicherte Person wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person zur ungeteilten Hand zur Rückzahlung der vom Versicherer bereits geleisteten Beträge verpflichtet.

In Abänderung der ARB 2024 wird Deckung für Verbrechen und Vergehen bis zu einer angedrohten Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren lt. StGB gewährleistet.

Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn das Strafverfahren aufgrund gerichtlicher Diversionsmaßnahmen eingestellt wird.

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Dienstrechtsschutz inklusive Disziplinarverfahren)

Bei öffentlich rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich

- Dienstrechtlicher Ansprüche
- Besoldungsrechtlicher Ansprüche
- Pensionsrechtlicher Ansprüche
- Disziplinarverfahren

Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten als Arbeitsgerichte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern in Zusammenhang mit Arbeits- oder Lehrverhältnissen.

Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Mitglieds in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit dem Sozialversicherungsträger.

Lenker-Rechtsschutz

Versicherungsschutz als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden. Inklusive Führerscheinrechtsschutz.

Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt nur subsidiär zu einer für die Versicherten allenfalls bereits bestehenden Rechtsschutz-Versicherung.

Sieht eine private Rechtsschutzversicherung einen SB vor, wird dieser aus dem bestehenden Vertrag übernommen

Übersteigt die Schadensumme die Versicherungssumme eines privat bestehenden Rechtsschutzvertrages, so wird der übersteigende Teil im Rahmen der Versicherungssumme dieses Vertrages übernommen

Die Versicherungssumme beträgt EUR 125.000,--.

Selbstbehalt

Für diesen Vertrag gilt freie Anwaltswahl und keine Selbstbeteiligung als vereinbart.